

Ehe und Eucharistie

Grundsätze des Schreibens der Kongregation für die Glaubenslehre über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

von L. Scheffczyk, München

Unter dem Aspekt des Glaubens lassen sich Inhalt und Anliegen des Schreibens der Glaubenskongregation (19. 10. 1994) auf einige wesentliche Prinzipien oder Grundsätze zurückführen, die im folgenden genannt und kurz interpretiert werden sollen.

1) Der erste Grundsatz ist ein formaler und methodischer. Er besagt, daß die Glaubenslehre oder das „Glaubensgut“, um das es dem Lehramt in dieser Frage geht, nicht von der Praxis des kirchlichen Lebens getrennt werden kann. Es ist das ein grundsätzlicher Hinweis auf die erforderliche Einheit zwischen der Lehre der Kirche und ihrer praktischen Anwendung, zwischen der Glaubenswahrheit und den „pastoralen Lösungen“ (nr. 3), zwischen Orthodoxie und Orthopraxie. Diese Einheit findet sich schon in den Abschnitten 2–4 angesprochen, sie wird am Ende des Dokumentes programmatisch in den Satz gefaßt, daß es darum gehe, „die Wahrheit Jesu Christi im Leben und in der Praxis der Kirche aufleuchten zu lassen“ (nr. 10). Diese Einheitsauffassung macht es grundsätzlich unmöglich, sich bei Einführung einer der Lehre widersprechenden falschen Praxis auf die Einheit im Glauben berufen und darauf zurückziehen zu können. Es handelt sich vielmehr um einen Dissens im Glauben.

2) Der zweite Grundsatz ist ein spezifisch theologischer, insofern er auf Gott selbst bzw. auf seine Barmherzigkeit eingeht und wiederum sagt, daß Barmherzigkeit und Wahrheit oder Liebe und Wahrheit im Handeln Gottes wie beim Tun der Kirche in bezug auf das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen nicht voneinander getrennt werden dürfen. Es wird hier das Wissen vorausgesetzt, „daß echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt“ ist (nr. 3). Unter Heranziehung des Ehescheidungsverbotes Jesu (Mk 10,11–12) und unter Hinweis auf den Katechismus der Katholischen Kirche (1650), wird so auch an die „Schwierigkeiten“ und Anforderungen erinnert, welche die Barmherzigkeit Gottes den Menschen zumutet, damit das Heil nicht zu einer „billigen Gnade“ wird. Dieser Gedanke, der die Barmherzigkeit Gottes in das rechte Verhältnis zu der den Menschen fordernden Wahrheit, aber (im Bußsakrament) auch zur Gerechtigkeit Gottes setzt, entkräftet das heute alles Denken überwuchernde Argument von einer Barmherzigkeit Gottes, die, isoliert gedacht, sogar die sakramentale Ordnung aufheben und der ungültigen Ehe den Zutritt zu den Sakramenten gewähren müßte. Dagegen ist

vom Glaubensstandpunkt zu sagen, daß die Sakramente im ganzen und so auch die Ehe mit ihrer Gnade und ihren Anforderungen ein Werk der Barmherzigkeit Gottes sind. Darum ist es ein abwegiger Gedanke zu meinen, Gott werde das Werk seiner Barmherzigkeit in der Ehe durch einen neuerlichen Akt seiner Liebe, der wider sich selbst gerichtet wäre, aufheben. Dem widersteht die theologische Wahrheit, die Thomas so ausdrückt: „In jedem Werk Gottes finden sich notwendig Barmherzigkeit und Gerechtigkeit“ (S.th. I q.21 a.4).

3) Der dritte Grundsatz nähert sich bereits dem Zentrum der Gedankenführung des Schreibens. Man kann ihn als den förmlich sakramentalen Grundgedanken bezeichnen, der in der Einheit von Kirche, Ehe und Eucharistie gründet. Dieser Grundsatz ruht auf dem Fundament der Aussage auf, daß die Ehe gemäß Eph 5,21–32 „das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ist“ (nr. 7). Daraufhin wird die Ehe als „Wirklichkeit der Kirche“ (nr. 8) gekennzeichnet, die in der kirchlichen Gemeinschaft des Leibes Christi lebt und sich vom Leibe Christi im Sakrament der Eucharistie nährt, welches das Sakrament der Einheit ist (vgl. nr. 9). Das hat nun aber zur Folge, daß die ungültige Ehe, die kein Zeichen der Einheit Christi mit der Kirche ist und von der Gemeinschaft der Kirche nicht getragen wird, auch das Sakrament der Einheit nicht mehr beanspruchen kann. Deshalb heißt es: „Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt“, der sich gegen die Gemeinschaft wendet und der im Ungehorsam gegen die Gemeinschaft gar nicht in „rechter und fruchtbarer Weise erfolgen kann“ (nr. 9). Ausdrücklich wird auch gesagt, daß es nicht die Kirche ist, die ausschließt, sondern daß „sie (die betreffenden Gläubigen) selbst ihrer Zulassung entgegenstehen“, insofern „ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse im objektiven Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“ (nr. 4).

Daraus zieht das Dokument auch die Folgerung für das andere in diesem Zusammenhang zuständige Sakrament der Buße, das in der heutigen Diskussion geflissentlich übersehen wird. Die Beichtväter müssen die betreffenden Gläubigen selbst bei deren anderslautendem Gewissensurteil ermahnen und an ihren Gegensatz zur Kirche erinnern, was faktisch die Nichterteilung der Lossprechung besagt. An diesem Grundsatz, der sich wiederum aus dem Wesenszusammenhang von Kirche, Ehe und Eucharistie ergibt, werden auch die Hirten ausdrücklich gebunden (nr. 6). Es geschieht dies aufgrund der Voraussetzungen göttlichen Rechts, „über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt verfügt“ (nr. 6).

Hinter diesen aus dem Wesen des Sakramentsglaubens und nicht aus einer inhumanen Kirche stammenden Forderungen steht als vierter Grundsatz

4) die Unauflöslichkeit der Ehe und die Wahrung dieser Wesenseigenschaft der sakramentalen Ehe.

Nach dem Dokument müßte eine entgegenstehende Praxis zum „Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe führen“ (nr. 4). Es läßt sich tatsächlich erkennen, daß hinter der Praxis der Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen eine

andere Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe steht. Schon der in der Diskussion unbedacht gebrauchte Begriff der „Zweitehe“ ist ein Hinweis auf eine scheinbar sprachlich unbedeutende Variante, die aber aus einem veränderten Bewußtsein kommt und zu einer noch weiteren Bewußtseinsänderung führen wird. Bei diesem Bewußtseinsstand wird nicht mehr wahrgenommen, daß jeder Akt der Zulassung zur Eucharistie bezüglich der betreffenden Gläubigen sich objektiv gegen die sakramentale Ehe richtet, weil das neue Verhältnis faktisch in die Rechte der gültigen Ehe gesetzt und tatsächlich die sog. „Zweitehe“ kirchlich legitimiert wird. Auch wenn man davon spricht, daß es sich bei der Zulassung um einen Ausnahmefall handeln solle, so kann es bei diesem Ausnahmefall nicht bleiben. Jeder, der die entsprechenden Bedingungen und Kriterien erfüllt, wird diesen Ausnahmefall beanspruchen können. Macht man diese Bedingungen zudem von der Letztinstanz des sog. Gewissensentscheids abhängig, was das Dokument (Nr. 7) ausdrücklich ablehnt, so ist nicht mehr zu ersehen, warum der Ausnahmefall nicht zum Regelfall werden soll, wie in Deutschland das Beispiel der Königsteiner Erklärung zeigt. So könnte es in der Kirche, bei, wie man versichert, wachsender Zahl der wiederverheirateten Geschiedenen, bald zwei Gruppen oder Klassen von Eheleuten geben: solche, die sich gänzlich an die Unauflöslichkeit mit all ihren Folgen halten, und solche, die eine „Zweitehe“ leben mit den Rechten der sakramentalen Ehe. Wer meint, daß dies der Unauflöslichkeit der Ehe nicht schade, urteilt nicht realistisch.

Weiterhin kann man nicht übersehen, daß die Urteile für die Zulassung zur Eucharistie so massiv gehalten sind, daß sie bis zum Boden der Wahrheit von der Unauflöslichkeit der Ehe durchschlagen. Es ist auch nicht zu erkennen, wie das Pochen auf Gewissen und menschliche Persönlichkeitsrechte vor der Unauflöslichkeit der Ehe haltmachen soll. Dahinter steht die Auffassung von der Unauflöslichkeit als bloßem „Zielgebot“ oder „Ideal“ oder als wohlmeinendem Rat.

5) Das Abwegige solcher Auffassungen wird an einem fünften Grundsatz dokumentiert, der unter gnadentheologischem Aspekt die Heilsfrage bei einem illegitimen Kommunionempfang beantwortet. Das Dokument spricht die Überzeugung aus, daß an der hart erscheinenden Nichtzulassung auch „wegen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen“ (nr. 6) festgehalten werden muß, weil das allein „dem Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt“ (nr. 3). Dies führt zu dem Umkehrschluß, daß bei Gläubigen, die sich gegen das Gebot Gottes und die Norm der Kirche stellen, keine Disposition für den Empfang der Sakramente gegeben ist. Die Usurpation eines Sakramentes kann kein Gnadengeschehen sein. Man hilft deshalb, unter dem Aspekt der Gnade betrachtet, den betreffenden Gläubigen nicht, es sei denn, daß man die Eucharistie als individual- oder sozialpsychologisches Placebo versteht und so die Warnung Pauli (1 Kor 11,27) zu gewärtigen hat. Das wird vom Dokument vollauf in der Aussage bestätigt, daß die betreffenden Gläubigen die Kommunion nicht in fruchtbarer Weise empfangen können (nr. 9). Sie kann den Betroffenen keine Gnade vermitteln.

Dies gilt auch im Fall eines irrigen Gewissens. Zunächst kann man ein solches einem mündigen Christen schwerlich zubilligen, da er dann ja die Überzeugung haben müßte, die ungültige Ehe sei gottgewollt und der Geschlechtsverkehr in ihr sei ein gottgefälliger Akt. Aber selbst bei Bestehen eines solchen irrigen Gewissens kann sich dieses nicht gegen die göttliche Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft durchsetzen. Auch jede andere Gemeinschaft tritt gegen das Tun eines irrigen Gewissens und seiner negativen Folgen auf.

6) Die wahre Hilfe wird in einem sechsten pastoralen Grundsatz erörtert, der auf die vielen positiven Möglichkeiten des Bekehrungs- und Bußweges der betreffenden Gläubigen eingeht. Das ganze Dokument der Glaubenskongregation ist erfüllt von dem Bestreben nach tatkräftiger Förderung des religiöskirchlichen Lebens der betreffenden Kirchenglieder. Es ist eine der unredlichsten Unterstellungen in der gegenwärtigen, gedankenarmen und verwilderten Diskussion, daß das universale Lehr- und Hirtenamt den in solche Not geratenen Gläubigen keine Hilfe angedeihen lasse. Die Palette dessen, was die Kirche hier im vorsakramentalen Bereich tun kann und tut, um den betreffenden Gläubigen die Hoffnung auf ein auch ihnen einmal erreichbares Heil zu erhalten und sie zu stärken, ist nach *Familiaris Consortio* 84 (nr. 6) so ausführlich behandelt, daß hier keine Wiederholung notwendig ist. Abgesehen von den (nr. 8) angedeuteten „neuen Wegen“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit, ist es vor allem eine Möglichkeit, die hervorgehoben zu werden verdient, zumal sie in *Familiaris Consortio* nicht eigens genannt wird. Es ist die Empfehlung zur Vertiefung des Verständnisses „vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer“ (nr. 6). Darunter ist zunächst gewiß zu verstehen die Sorge der kirchlichen Pastoral um eine neue und tiefere Vermittlung eines wahren Eucharistiegläubens, dessen Verflachung und Degradierung zu einem wohlfeilen religiösen Ritus auch Mitschuld an der heutigen Forderung nach unbegrenzter Zulassung trägt, unter Ausschluß gerade noch der Betrunknen, wie ein Pastoraltheologe meint. Diese Sorge müßte vor allem auch den normalen Ehen zugewandt werden, an die im heutigen Streit kaum gedacht wird.

Aber zu diesem tieferen Verständnis der Eucharistie gehört sicher auch die Hinwendung zu den Wiederverheirateten und die Weckung der Einsicht in den Wert einer gläubigen Annahme des Gebotes Gottes und der Kirche im Verzicht des Kommunionempfangs aus Liebe zu Gott und zum Gemeinwohl der Kirche. Die Gläubigen, welche diesen Verzicht als Opfer auf sich nehmen, setzen wirklich ein Gnadengeschehen in Gang, das sie selbst und den Leib Christi aufbaut, weil sie sich an seine innere Wahrheit und an seine lebensfördernde Ordnung halten. Es geht bei all dem nicht nur um die Würde des eucharistischen Leibes, sondern auch um den Bestand und um die innere Konsistenz des sichtbaren Leibes Christi, der Kirche, der keine Korrumpierung und innere Verwahrlosung erfahren darf. Das höchste Lehramt kann dem in Repräsentation der einen wahren Kirche Christi nicht zustimmen. Das können aber nach dem ganzen Duktus des römischen Dokumentes auch die im Kollegium mit dem Papst zusammenstehenden Hirten nicht tun.